

VERGABERICHTLINIEN DES LANDKREISES GIESSEN

(in der Fassung der KA-Vorlage 0610/2013)

1. Ziel der Richtlinien

Ziel dieser Richtlinien ist es, die Vergabepraxis in der Kreisverwaltung zu vereinheitlichen und eine rechtskonforme und wirtschaftliche Bearbeitung von Vergabevorgängen sicherzustellen. Zudem soll eine Optimierung der Beschaffungsprozesse in der Kreisverwaltung erreicht werden.

Grundlage jeglichen Handelns im Zuge der Vergabe sind die unter Ziff. 3 aufgeführten Rechtsgrundlagen. Es wurden daher in diese Richtlinien nur Regelungen aufgenommen, welche die in Ziff. 3 genannten Vorschriften ergänzen/modifizieren oder soweit diese zum Aufgabenverständnis notwendig sind.

2. Anwendungsbereich

Diese Vergaberichtlinien finden Anwendung auf:

Bauleistungen nach der Vergabeordnung für Bauleistungen (VOB/A)

Bauleistungen sind gem. § 1 VOB/A Arbeiten jeder Art, durch die eine bauliche Anlage hergestellt, instand gehalten, geändert oder beseitigt wird.

Lieferungen und Leistungen im Sinne der Vergabeordnung für Leistungen (VOL/A)

Lieferaufträge sind Verträge zur Beschaffung von Waren, die insbesondere Kauf oder Ratenkauf, Leasing, Miete oder Pacht mit oder ohne Kaufoption betreffen. Unter Dienstleistungsaufträgen sind diejenigen Verträge zu verstehen, die weder Bauleistungen noch Lieferleistungen sind.

Freiberufliche Leistungen (z.B. Architekten- und Ingenieurleistungen auf Grundlage der HOAI) nach VOF und unterhalb der Schwellenwerte.

Für die Vergabe sonstiger Leistungen gilt Ziff. 4.6

3. Rechtsgrundlagen der Vergabe

Maßgebend für die Vergaben sind in der jeweils gültigen Fassung:

- 3.1 Die §§ 97 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB)
- 3.2 Die Vergabeverordnung (VgV)
- 3.3 Die Hessische Gemeindeordnung (HGO)
- 3.4 Die Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)
- 3.5 Die Vergabegrundsätze des Hessischen Ministeriums des Inneren im Sinne des § 30 Abs. 2 GemHVO
- 3.6 Die Vergabeordnung für Leistungen (VOL/A)
- 3.7 Die Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF)
- 3.8 Die Vergabeordnung für Bauleistungen (VOB/A)
- 3.9 Der Gemeinsame Runderlass des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr u. Landesentwicklung mit den jeweils aktuellen Ergänzungserlassen
- 3.10 Richtlinien der Verwaltung des Landkreises Gießen zur Korruptionsprävention
- 3.11 Erlass des Hessischen Ministeriums des Inneren und für Sport zur Korruptionsvermeidung in Kommunen
- 3.12 Erlass des Landes Hessen zum Ausschluss von Bewerbern u. Bietern wegen schwerer Verfehlungen
- 3.13 Richtlinien für die Beteiligung kleiner u. mittlerer Unternehmen bei öffentlichen Ausschreibungen
- 3.14 Richtlinien für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge

4. Allgemeine Grundsätze zur Durchführung von Vergabeverfahren

4.1 Wettbewerbsgrundsatz

Nach den Vergabeordnungen sind die Leistungen grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben. Unlautere oder wettbewerbsbeschränkende Verhaltensweisen sind untersagt.

4.2 Gleichbehandlungsgebot

Das Gleichbehandlungsgebot gebietet, alle Bieter gleich zu behandeln und verbietet, vergabefremde Kriterien anzuwenden. Der Auftragnehmer ist nach Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auszuwählen. Weitergehende Anforderungen dürfen grundsätzlich nicht gestellt werden, es sei denn, sie werden durch Gesetz, Verordnung oder sonstige verbindliche Vorschriften ausdrücklich zugelassen.

4.3 Dokumentationspflicht und Vergabeakte

Zur Vermeidung und besseren Verfolgung illegaler Praktiken sind die Vergabeverfahren ausführlich und nachvollziehbar zu dokumentieren (Abbildung des gesamten Beschaffungsverfahrens, Vergabevermerk) sowie besonders zu überwachen (z. B. Vergabestelle, Revision).

Die Nachweise über die Vergabegeschäfte müssen in unregelmäßigen Abständen durch eine von der Vergabestelle unabhängige Stelle (z.B. Revision) kontrolliert und dokumentiert werden. Andere geeignete Kontrollverfahren bleiben freigestellt. Nachweise, Verzeichnisse und Kontrollmaßnahmen müssen wenigstens zehn Jahre nach Abschluss der Beschaffung aufbewahrt werden, um eine nachträgliche Kontrolle zu ermöglichen.

Die **Vergabeakte** enthält u.a. folgende Dokumente:

- Vergabevermerk,
- Auftrag,
- Vergabeart einschließlich Begründung,
- aufgeforderte Bewerber/Bieter (Name, Ort),
- Eröffnungs-, Submissionsniederschrift,
- Stellungnahme zur Angebotsprüfung (Eignung, Angemessenheit der Preise, fachtechnische Prüfung) seitens der beschaffenden Organisationseinheiten,
- Sämtlicher vergaberechtlich relevanter Schriftverkehr,
- Preisspiegel,
- Auftragnehmer,
- Angebotspreis, Vertragspreis und abgerechnetes Entgelt,
- Bedarfs- und Beschaffungsstelle, die für das Vergabeverfahren und die Vergabeentscheidung zuständige(n) Person(en),
- Nachweis der gesicherten Finanzierung,
- Eventuelle Nachträge etc.

Die Vergabeakte des Zentralen Vergabemanagements beginnt mit der Anmeldung des Vergabevorgangs, dem die Unterlagen der beschaffenden Organisationseinheit über die Bedarfsermittlung und die Leistungsbeschreibung beizufügen sind. Es wird ein Vermerk über die einzelnen Schritte des Vergabeverfahrens geführt. Seitens der beschaffenden Organisationseinheiten bestehen zu einzelnen Vergabeschritten Feststellungspflichten im Vergabevermerk (z.B. sind durch die in den Organisationseinheiten zuständigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter die Ergebnisse der Eignungs- und fachtechnischen Angebotsprüfungen in der Vergabeakte zu dokumentieren und im Vergabevermerk festzustellen bzw. sind die sachlich, rechnerisch und fachtechnisch geprüften

Angebotssummen in der Eröffnungs-, Submissionsniederschrift einzutragen und entsprechend abzuzeichnen). Die Akte ist fortlaufend durch das Zentrale Vergabemanagement chronologisch zu paginieren.

Nach Beendigung des Verfahrens verbleibt die Vergabeakte beim Zentralen Vergabemanagement. Die beschaffende Organisationseinheit fertigt für sich eine Kopie des Angebots, auf das der Zuschlag erteilt wurde. Der Akte sind – soweit sie anfallen – Nachtragsaufträge, Vertragsänderungen etc. beizufügen.

4.4 Pflichtbekanntmachung Hessische Ausschreibungsdatenbank – HAD

Alle Vergabebekanntmachungen (Ausschreibungen, förmliche Aufrufe zur Teilnahme an Beschaffungsverfahren, Interessenbekundungsverfahren) sind in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank – HAD als zentrale elektronische Bekanntmachungsplattform zu veröffentlichen (Pflichtbekanntmachung). Sie übernimmt neben allen förmlichen Beschaffungsverfahren auch Aufrufe zu Bewerbung als interessierter Bewerber bei formlosen Beschaffungs-, Veräußerungs- und sonstigen Verfahren, die im Wettbewerb zu Vertragsabschlüssen führen sollen (Interessenbekundungsverfahren). Die Anschrift der HAD ist:

Hessische Ausschreibungsdatenbank – HAD
Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.
Wilhelmstr. 24, 65183 Wiesbaden
Telefon +49(0)611 974508-0; Fax 0611 974508-20
info@had.de; www.had.de

Aufrufe zur Teilnahme an einer Freihändigen Vergabe (Interessenbekundungsverfahren) sind geeignete Mittel transparenter Vergabeverfahren. Soweit sie durchgeführt werden, sind sie ebenfalls in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank – HAD bekannt zu geben. Das gilt auch für Verfahren zur Markterkundung.

Diese Bekanntmachungen in der HAD sind gemäß Punkt 13 des vorgenannten gemeinsamen Runderlasses des Landes Hessen für Gemeinden und Gemeindeverbände zwingend vorgeschrieben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die HAD derzeit bundesweit noch nicht allgemein bekannt ist. Dementsprechend kann es sich empfehlen, eine Ausschreibung zusätzlich in einem national geläufigen Blatt, z.B. dem Deutschen Ausschreibungsblatt, zu veröffentlichen.

4.5 Gesicherte Finanzierung

Ausschreibungen dürfen nur stattfinden, wenn die Finanzierung nachweislich schon bei Beginn der Ausschreibung gesichert ist (siehe Punkt 8.1).

4.6 Vergabe sonstiger Leistungen und Veräußerungen

Bei Vergaben sonstiger Leistungen, die nicht der VOB/A, VOL/A oder VOF bzw. den unterschwelligen freiberuflichen Leistungen zugeordnet werden können, sollen Preisvergleiche durchgeführt werden, sofern nicht durch Gebührenordnungen Kostenrahmen vorgegeben werden. Im Fall von Veräußerungen beweglicher Gegenstände (z.B. Wertstoffe, Kfz's, Mülltonnen, Mobiliar, Computerhardware etc.) sollen Preisvergleiche bzw. Marktwerterkundungen durchgeführt werden; erforderlichenfalls – z.B. in Fällen besonderer Bedeutung bzw. Wertes – ist ein Gutachten einzuholen. Die europarechtlichen Vorgaben sind zu beachten (insbesondere bei Grundstücksverkäufen).

4.7 Bündelung von Bestellungen

Sofern absehbar ist, dass regelmäßig an einer zu beschaffenden Bauleistung oder sonstigen Lieferung oder Leistung Bedarf besteht, sind die Beschaffungsvorgänge soweit wie möglich zu bündeln; es ist stets die Beschaffung über Rahmenvereinbarungen zu prüfen. Rahmenvereinbarungen sind Aufträge, die ein oder mehrere Auftraggeber an ein oder mehrere Unternehmen vergeben können, um die Bedingungen für Einzelaufträge, die während eines bestimmten Zeitraumes vergeben werden sollen, festzulegen, insbesondere über den in Aussicht genommenen Preis. Gerade bei immer wiederkehrenden Leistungen kann die Ausschreibung eines Rahmenvertrages sinnvoll sein.

5. Ermittlung des maßgeblichen Auftragswerts

- 5.1. Der relevante Wert für die Beurteilung der Überschreitung des Schwellenwertes bzw. der Wertgrenzen im Sinne dieser Richtlinien ist der Gesamtauftragswert.
- 5.2 Der Wert eines beabsichtigten Auftrages darf nicht in der Absicht geschätzt werden, um diesen dem Anwendungsbereich der Bestimmungen der VgV zu entziehen oder die in dieser Richtlinie genannten Freigrenzen zu erreichen; ebenso wenig dürfen Aufträge oder Gewerke aus diesen Gründen aufgeteilt werden.
- 5.3 Bei der Berechnung des geschätzten Auftragswertes ist immer von einer sorgfältig geschätzten Vergütung ohne Umsatzsteuer für die vorgesehene Gesamtauftragsleistung auszugehen, auch wenn diese in mehreren Teilaufträgen nach Losen vergeben werden soll. Maßgeblicher Zeitpunkt, zu dem die Schätzung des Gesamtauftragswertes vorzunehmen ist, ist der Beginn der Einleitung des Vergabeverfahrens.
- 5.4 Für die Berechnung des Gesamtauftragswerts ist § 3 VgV entsprechend anzuwenden. Dies gilt für alle Auftragsvergaben.

6. Arten der Vergabe

6.1 Grundsatz der öffentlichen Ausschreibung

Der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen (VOB/A) muss entsprechend § 29 Abs. 1 GemHVO eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Eigenart der Leistung, besondere Umstände (vgl. § 3, Abs. 3 ff., § 3a VOB/A), vorgehende Rechtsvorschriften oder die folgenden Regelungen ausnahmsweise eine Abweichung rechtfertigen.

Das gleiche wird bestimmt für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen i. S. d. VOL/A. Hinsichtlich besonderer Umstände, die ausnahmsweise ein Absehen von einer öffentlichen Ausschreibung rechtfertigen, wird auf § 3 Abs. 3 ff., § 3 EG VOL/A Bezug genommen.

Die VOF findet Anwendung auf die Vergabe von Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Leistung erbracht, oder im Wettbewerb mit freiberuflichen Tätigkeiten erbracht werden und dabei nicht abschließend beschrieben werden können.

6.2 Vergabefreigrenzen

6.2.1 Von den im Hessischen Vergabeerlass (Nr. 3.9 der Vergaberichtlinien) in der jeweils gültigen Fassung definierten Freigrenzen für freihändige Vergaben und beschränkte Ausschreibungen kann unter den dort genannten Voraussetzungen und unter Beachtung der folgenden Regelungen Gebrauch gemacht werden. Es gelten die allgemeinen Vergabegrundsätze; die Vorschriften der jeweils einschlägigen Vergabe- und Vertragsordnung sind im übrigen uneingeschränkt einzuhalten.

6.2.2 Für Bauleistungen im Sinne der VOB/A sowie sonstige Lieferungen und Leistungen im Sinne der VOL/A mit einem Auftragswert **ab 50.000 Euro** soll vorrangig eine öffentliche Ausschreibung durchgeführt werden.

6.2.3 Bei Durchführung freihändiger Vergaben und beschränkter Ausschreibungen sind in der Regel mindestens fünf fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Bewerber zur schriftlichen Angebotsabgabe aufzufordern.

6.2.4 Die Gründe für die Wahl des durchgeführten Verfahrens sind sorgfältig zu dokumentieren.

6.3 Direktvergaben und vereinfachtes Verfahren für Bauleistungen

6.3.1 Bauleistungen bis zu einem Auftragswert von 500 Euro netto können unter Gewährleistung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Wege der Direktvergabe beauftragt werden. Die Streuung unter verschiedenen Bietern ist sicherzustellen.

6.3.2 Für Bauvergaben mit einem Auftragswert von über 500 Euro bis 2000 Euro netto kann unter Einhaltung des Wettbewerbsgrundsatzes die Angebotseinziehung in einem vereinfachten Verfahren durchgeführt werden. Die Vergleichbarkeit der Angebote ist durch eine geeignete Beschreibung der Leistung (z.B. kurz gefasste funktionale Beschreibung) zu gewährleisten.

6.3.3 Die Dokumentationspflichten nach Nr. 4.3 gelten entsprechend.

6.4 Verfahren bei Vergabe von freiberuflichen Leistungen unterhalb der Schwellenwerte

Die Vergabe von freiberuflichen Leistungen unterhalb der Schwellenwerte erfolgt im Rahmen eines freihändigen Verfahrens, für das die in Punkt 6.3 genannten Grundsätze gelten. Darüber hinaus ist folgendes zu beachten:

6.4.1 In der Regel sind mindestens 3 schriftliche Angebote einzuholen. Durch einheitliche Vorgabe der wichtigsten Rahmenbedingungen und Ziele der zu erbringenden Leistung ist eine weitestmögliche Vergleichbarkeit der Angebote zu gewährleisten. Gilt für die zu erbringende Leistung eine gesetzliche Gebühren- oder Honorarordnung, so ist der Preis nur in dem dort genannten Rahmen zu berücksichtigen.

6.4.2 Bei regelmäßiger Vergabe freiberuflicher Leistungen ist besonderer Wert auf die Streuung der Aufträge zu legen.

6.4.3 Ab einem geschätzten Auftragswert von **80.000 Euro netto** ist stets ein formloses Interessenbekundungsverfahren über die Hessische Ausschreibungsdatenbank durchzuführen.

6.4.4 Die Vergabegrundsätze des § 2 VOF gelten entsprechend.

6.5 Weitere Bedingungen für die Inanspruchnahme der Vergabefreigrenzen nach Ziff. 6.2, 6.3, 6.4 und 6.5

6.5.1 Zur Wahrung ordnungsgemäßer Wettbewerbsbedingungen und der Transparenz der Vergabeverfahren sowie zur Bekämpfung illegaler Praktiken sind die Aufträge so weit wie möglich unter verschiedenen Auftragnehmern zu streuen.

6.5.2 Soweit öffentliche Aufrufe zur Teilnahme an einer freihändigen Vergabe unterhalb der Freigrenzen erfolgen (Interessenbekundungsverfahren), sind diese in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank (HAD) bekannt zu geben.

6.5.3 Maßgeblich ist der Auftragswert für die vertraglich zu beschaffende Leistung ohne Mehrwertsteuer; für die Ermittlung des Auftragswerts gilt Ziff. 5. Aufträge und Fachlose/Gewerke dürfen nicht aufgeteilt werden, um die Freigrenze zu erreichen. Die im Übrigen geltenden Vorschriften des Haushaltsrechts, der Vergabe- und Vertragsordnung sowie sonstiges Recht (u. a. Kartell-, Lauterkeits-, Straf- und Dienstrechts-vorschriften) sind zu beachten. Die gezielte Bevorzugung ortsansässiger Unternehmen ist unzulässig (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A).

7. **Zuständigkeit für die Durchführung von Beschaffungen**

7.1 Für die Durchführung von Beschaffungen (formelle Vergabeverfahren und freihändige Vergaben) ist – mit Ausnahme der nachfolgend genannten Tatbestände – die Stabsstelle Zentrales Vergabemanagement zuständig. Das Zentrale Vergabemanagement trifft die Vergabeentscheidungen grundsätzlich im Benehmen mit der jeweils beschaffenden Organisationseinheit und – soweit eine Vorlagepflicht bei der Revision besteht – mit deren Zustimmung. Die Einzelheiten des Verfahrens regelt Ziff. 8.

7.2 Vergaben von Leistungen im Bereich der **VOL/A und freiberufliche Leistungen sowie Veräußerungen**, die unter der Wertgrenze von **3.000 Euro netto** liegen, werden in der beschaffenden Organisationseinheit selbst durchgeführt. Die Vergabevorschriften sind uneingeschränkt zu beachten.

7.3 Für die Durchführung von Vergaben im Bereich der **VOB/A**, die unter der Wertgrenze von **7.500,- Euro netto** liegen, sind die Fachdienste Schule, Bauen und Abfallwirtschaft selbst zuständig. Die Vergabevorschriften sind uneingeschränkt zu beachten.

7.4 Der Fachdienst Bauen und der Fachdienst Abfallwirtschaft sind darüber hinaus in **Eilfällen**, in denen ein sofortiges Handeln zur Abwendung drohender Schäden erforderlich ist (z.B. bei einem Wasserrohrbruch), für die Vergabe der Leistung unabhängig vom Auftragswert zuständig. Das Zentrale Vergabemanagement ist bei Überschreitung der Wertgrenzen nach Ziff. 7.3 unverzüglich von der Auftragsvergabe unter Vorlage des Vergabevermerks und Begründung der Eilbedürftigkeit zu informieren. In diesen Fällen ist die Auftragsvergabe zu statistischen Zwecken zu erfassen.

- 7.5 Der Leiter des Führungs- und/oder Katastrophenschutzstabes bzw. der Diensthabende des Brandschutzaufsichtsdienstes des Fachdienstes Brandschutz, Katastrophenschutz und Rettungsdienst sind **bei Schadensereignissen und im Katastrophenfall** ermächtigt, Aufträge **bis zur Höhe von 10.000,- Euro netto** zu erteilen. Das Zentrale Vergabemanagement ist anschließend zeitnah von der Auftragsvergabe unter Vorlage des Vergabevermerks und Begründung der Eilbedürftigkeit zu informieren. In diesen Fällen ist die Auftragsvergabe zu statistischen Zwecken zu erfassen.
- 7.6 Soweit im Rahmen dieser Vergaberichtlinien die Schulleiter ermächtigt sind, im Bereich der Bauunterhaltung Vergaben im Auftrag und für Rechnung des Landkreises Gießen selbst durchzuführen, haben sie dabei die Vergaberichtlinien des Landkreises Gießen uneingeschränkt zu beachten.

8. Ablauf von Beschaffungsvorgängen oberhalb der Wertgrenzen

- 8.1 Mit der Ausschreibung von Leistungen bzw. der Erteilung von Aufträgen liegt bereits eine Inanspruchnahme der Haushaltsmittel im Sinne des § 27 Abs. 1 GemHVO (Bewirtschaftung und Überwachung der Aufwendungen und Auszahlungen) vor. Daher sind vor der eigentlichen Durchführung der Beschaffung die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen durch die beschaffende Organisationseinheit, gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Fachdienst Finanzen, zu prüfen. Sofern nach den Festsetzungen im Haushaltsplan (Haushaltsvermerk) eine Projektgenehmigung und/oder Mittelfreigabe erforderlich ist, sind die notwendigen Beschlüsse vor dem Vergabeverfahren einzuholen.
- 8.2 Die beabsichtigte Beschaffung ist bei dem Zentralen Vergabemanagement rechtzeitig per E-Mail oder schriftlich anzumelden, bei nationalen Verfahren in der Regel 3 Monate vor geplanter Zuschlagerteilung, bei EU-weiten Verfahren in der Regel 6 Monate vor geplanter Zuschlagerteilung. Ist eine förmliche Anmeldung zu den genannten Zeitpunkten nicht möglich, reicht eine schriftliche oder per E-Mail übermittelte Ankündigung des Beschaffungsvorgangs aus.
- 8.3 Für die Festlegung der an die Leistung zu stellenden fachlichen Anforderungen und die Erstellung der Leistungsbeschreibung ist die jeweils beschaffende Organisationseinheit zuständig; dies gilt auch bei Einschaltung externer Sachverständiger. Zur Klärung vergaberechtlicher Anforderungen an die Leistungsbeschreibung erfolgt die Beratung und Prüfung durch das Zentrale Vergabemanagement.

- 8.4 Die beschaffende Organisationseinheit – nicht ein eventuell mit der Erstellung der Leistungsbeschreibung beauftragter externer Sachverständiger – soll bei freihändigen Vergaben und beschränkten Ausschreibungen ein oder mehrere aus ihrer Sicht für die Auftragsdurchführung geeignete/s Unternehmen vorschlagen.
- 8.5 Das nähere zum Ablauf von Vergabeverfahren regelt die Schnittstellenregelung in Anhang I zu diesen Richtlinien.

9. Berechtigung zur Auftragsvergabe - Wertgrenzen

Zur Vergabe des Auftrags sind je nach Auftragswert berechtigt:

- 9.1 Der Kreisausschuss für sämtliche Vergaben von Bauleistungen und Leistungen **über 50.000 Euro netto** sowie bei Gutachten und Beratungsleistungen einschließlich Rechtsberatung **über 10.000 Euro netto**.
- 9.2 Der Landrat oder der/die hauptamtliche Kreisbeigeordnete für alle Bauleistungen und Leistungen **bis 50.000 Euro netto** sowie **ausschließlich bei Gutachten und Beratungsleistungen** (auch Rechtsberatungen) **bis 10.000 Euro netto** gemäß der jeweils gültigen Dezernatsverteilung.
- 9.3 Die Fachbereichsleiter/innen
im Verhinderungsfall ihre Stellvertreter für Bauleistungen und Leistungen **bis 20.000 Euro netto**.
- 9.4 Die Leiter/innen der Fachdienste und sonstigen Organisationseinheiten
im Verhinderungsfall ihre Stellvertreter für Bauleistungen und Leistungen **bis 10.000 Euro netto**.
- 9.5 Weitere Bedienstete
- 9.5.1 FD 41 - Bauen
Die Ingenieure des Fachdienstes Bauen für Bauleistungen und Leistungen **bis 5.000 Euro netto**.
- 9.5.2 FD 70 - Abfallwirtschaft
Die Sachgebietsleiter des Fachdienstes Abfallwirtschaft für Bauleistungen und Leistungen **bis 5.000 Euro netto**.

9.5.3 Schulen

Schulleiter/innen sind im Rahmen der ihnen zur eigenen Bewirtschaftung zugewiesenen Mittel zur Vergabe von Aufträgen für Bauunterhaltungsmaßnahmen sowie Lieferungen und Leistungen bis zu **2.000 Euro netto** berechtigt. Der Rahmen des zugewiesenen Schulbudgets darf hierbei nicht überschritten werden.

9.5.4 Der Leiter des Führungs- und/oder Katastrophenschutzstabes bzw. der Diensthabende des Brandschutzaufsichtsdienstes des Fachdienstes Brandschutz, Katastrophenschutz in den in Punkt 7.5 genannten Fällen.

9.5.5 Weiteren Bediensteten kann die Berechtigung zur Auftragsvergabe in besonders begründeten Einzelfällen durch den Landrat/die Landrätin bzw. dessen Stellvertreter/in bis zu einer Höhe von **5.000,- Euro netto** erteilt werden.

9.6 Ausnahmen von den vorgenannten Wertgrenzen können durch Beschluss des Kreisausschusses im Einzelfall oder allgemein geregelt werden. Dabei ist sicherzustellen, dass besondere Prüfungsrechte und -pflichten der Revision gewahrt werden.

9.7 Die Ermittlung des für die Wertgrenzen maßgeblichen Auftragswerts richtet sich nach Ziff. 5.

9.8 Die o.g. Wertgrenzen beziehen sich allein auf die Zuständigkeit zur Auftragserteilung. Die Verpflichtung zur Beachtung des Vergaberechts bleibt davon unberührt.

10. Form der Vergabe

10.1 Die Auftragsvergabe nach VOB/VOL hat unter Angabe der Auftragssumme schriftlich zu erfolgen. Bei Auftragswerten unter 1.000,- Euro netto kann ausnahmsweise hiervon abgesehen werden. In diesem Fall ist die Vergabe unverzüglich anderweitig aktenkundig zu machen.

10.2 Bei unvorhersehbaren, unausweichlich dringlichen Maßnahmen können Aufträge sofort auch ohne schriftliches Angebot erteilt werden. Der Auftrag ist sodann umgehend schriftlich zu bestätigen.

- 10.3 Die Auftragsschreiben zur Begründung von Vertragsverhältnissen sind nach abgeschlossenen Vergabeverfahren von den nach 9.2 ff. Berechtigten zu unterschreiben.
- 10.4 Aufträge über 50.000 Euro netto werden vom Kreisausschuss erteilt und von zwei Dezernenten unterschrieben.
- 10.5 Die vorgenannten Wertgrenzen sind auch bei der Unterzeichnung gesonderter Vertragsurkunden zu beachten.
- 10.6 Die Ermittlung des für die Wertgrenzen maßgeblichen Auftragswerts richtet sich nach Ziff. 5.

11. Auftragserweiterungen, Nachträge, Überschreitungen

- 11.1 Werden bei Ausführung von Leistungen oder Bauleistungen vom Auftrag abweichende oder zusätzliche, vom Auftrag ursprünglich nicht erfasste Lieferungen und Leistungen erforderlich (Nachträge, Auftragserweiterungen und -überschreitungen) sind diese, sobald sie erkennbar werden, ab einer Wertgrenze von **5.000,- Euro netto** unverzüglich schriftlich dem Zentralen Vergabemanagement einschließlich einer Begründung zu melden. Sämtliche Unterlagen, aus denen sich die Notwendigkeit der Änderung ergibt, sind beizufügen.

Auf Wunsch des Zentralen Vergabemanagements und/oder der Revision kann bei erheblichen Nachträgen, Auftragserweiterungen oder Auftragsüberschreitungen ein Ortstermin zur Prüfung der Notwendigkeit der angekündigten/beauftragten Nachträge anberaumt werden.

- 11.2 Das Zentrale Vergabemanagement entscheidet vor Auftragserteilung im Benehmen mit der beschaffenden Organisationseinheit und – bei Vorlagepflicht – mit Zustimmung der Revision über die Nachtragsbeauftragung/Auftragserweiterung.
- 11.3 Dem Zentralen Vergabemanagement sind zur Kenntnisnahme und zum Verbleib zusätzlich sämtliche Nachtragsbeauftragungen unterhalb der in 11.1. genannten Grenzwerte zeitnah inkl. der seitens der beschaffenden Organisationseinheit geprüften Nachtragsangebote vorzulegen. In diesen Fällen ist die gesamte Nachtragsvergabe zu statistischen Zwecken zu erfassen.

- 11.4 Die Berechtigung zur Auftragsvergabe liegt bei Nachträgen und Auftragserweiterungen, die eine Änderung der Gesamtauftragssumme um mehr als 10% bedingen, bei dem für die Gesamtsumme Vergabeberechtigten (Ziff. 9).
- 11.5 Liegt ein Nachtrag oder eine Auftragserweiterung unter 10 % des bisherigen Gesamtauftragswerts, richtet sich die Berechtigung zur Auftragsvergabe allein nach der Summe des Erhöhungsbetrags.

12. Prüfungsverfahren

Der Revision sind ab einem Auftragswert von **50.000,- Euro (netto)** alle Vergabeanträge einschließlich der vollständigen Vergabeunterlagen vor Beschlussfassung im Kreisausschuss zur Prüfung vorzulegen. Die Prüfungsrechte und -pflichten unterhalb der Wertgrenze von 50.000,- Euro (netto) bleiben hiervon unberührt.

13. Inkrafttreten

Die Neufassung der Vergaberichtlinien tritt zum 01.11.2011 in Kraft. Änderungen und Ergänzungen treten zu dem in der Änderungsmitteilung genannten Zeitpunkt in Kraft.